

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

gegen Empfangsbekanntnis

SL Windpark Kengen GmbH & Co. KG
Voßbrinkstraße 67
45966 Gladbeck

Fachbereich: Technik

Abteilung: Bauen und Umwelt

Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve

Telefax: 02821 85-705

Ansprechpartner/in: Herr Merkert

Zimmer-Nr.: 1.409

Durchwahl: 02821 85-662

(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-323-00586-2023-07-GV

Datum: 02.10.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

6.1/6.3-323-00586-2023-07-GV

(Neugenehmigung - § 4 BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.12.2023 - eingegangen am 21.12.2023 - ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Entscheidung

Der SL Windpark Kengen GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 des BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der zurzeit geltenden Fassung, die

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie
mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern**

am Standort Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 2, Flurstück 45 & 48

ETRS 89- Koordinaten: 32.319.794,0 Ost 5.703.060,0 Nord

erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Typ WEA: ENERCON E-175 **EP5 TES**

Nabenhöhe: 162,0 m

Rotordurchmesser: 175,0 m

Nennleistung: 6.000 kW

Die Anlage wird als **WEA 07.19** (Kreis Kleve) bzw. **WEA E6** (Betreiberkennzeichnung) bezeichnet.

2. Betriebszeiten

Die Anlage wird ganzjährig von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr betrieben.

II.

Nebenbestimmungen und Hinweise

1.

Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung der Anlage sowie deren Betrieb sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Der Genehmigung werden die in **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

III.

Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW für die unter Punkt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

IV.

Fristen

Gemäß § 18 BImSchG wird bestimmt, dass die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird. Auch erlischt die Genehmigung, wenn nach Zustellung des Bescheides die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen werden.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

V.

Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Die Gesamtkosten der Anlage wurden in den Antragsunterlagen mit [REDACTED] Euro (vgl. Antragsordner 1, Kapitel 3 Errichtungskosten) angegeben, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Gesamtkosten enthalten.

Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Begründung

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve nach § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde aufgrund der Nennung des Antragsvorhabens unter der Nummer 1.6.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV entsprechend den Regelungen des § 16 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vereinfacht durchgeführt. Eine öffentliche Bekanntmachung ist im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde geprüft.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und den folgenden Trägern öffentlicher Belange geprüft:

- Bürgermeister der Gemeinde Kerken
- Landrat des Kreises Kleve als:
 - Bauordnungsamt und Brandschutzdienststelle
 - Untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Natur- und Landschaftsbehörde
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Bezirksregierung Düsseldorf:
 - Dezernat 26 – Luftüberwachung
 - Dezernat 32 – Regionalentwicklung
 - Dezernat 33 – ländliche Entwicklung
 - Dezernat 35 – Denkmalangelegenheiten
 - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft
 - Dezernat 55 – technischer Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Köln:
 - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, anlagenbezogener Umweltschutz
- Die Bundesnetzagentur

Außerdem wurde folgenden die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegeben:

- RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
- Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij
- Colt Technology Services GmbH Bereich Nord

Die o.g. Behörden und weitere Beteiligte haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfungen, keine Bedenken bzw. keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben. Falls Einwände vorhanden waren, sind Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen worden, bei deren Beachtung eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gesehen wird.

Für die Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach aufgebener Nutzung ist im Baulastenverzeichnis von Kerken, Baulastenblatt 31750201 und 31750202, Baulasten eingetragen worden.

Für die Nichteinhaltung der Abstandflächen sind im Baulastenverzeichnis von Kerken, Baulastenblätter 31750203, 31750204, 31750205 und 31750206, Baulasten eingetragen worden.

Für die Erschließung sind im Baulastenverzeichnis von Kerken, Baulastenblatt 31750204, lfd. Nr. 2, eine Baulast eingetragen worden.

Darüber hinaus wird der Rückbau der Anlage einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gesichert.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Neben dem v. g. Aspekt wurden bei der Genehmigungsentscheidung auch die Stellungnahmen und Belange der Träger öffentlicher Belange voll umfänglich berücksichtigt, auf die im Text der Begründung nicht dezidiert eingegangen wird.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

3. Nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen

Die WEA liegt in einer durch den Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone „Eyll“ für Windenergienutzung der Gemeinde Kerken. Die Gemeinde Kerken hat ihr Einvernehmen zu der beantragten WEA erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert.

4. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in den in der Anlage 1 zum UVPG genannten Fällen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Dementsprechend ist bei 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Bei 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, bei mehr als 20 Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbindlicher, unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in den in der Anlage 1 zum UVPG genannten Fällen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Davon ausgenommen sind im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) allerdings alle bis zum 30. Juni 2025 eingeleiteten Genehmigungsverfahren für WKA, die in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG errichtet und betrieben werden sollen.

Dem entsprechend war für das Verfahren aufgrund der vom Gesetzgeber gewollten Vereinfachung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien das UVPG und eine damit einhergehende Vorprüfung des Einzelfalls nicht durchzuführen.

Im Vorliegenden Fall handelt es sich um ein Neugenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 TES (WEA E6).

Die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben wurden durch die vorliegenden Berichte, wie des Gutachtens zur Ermittlung des Biotopwertverlustes und des Ersatzgeldes für den Eingriff in das Landschaftsbild der ecoda GmbH & Co. KG vom 15.12.2023, dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) der ecoda GmbH & Co. KG vom 15.12.2023, der Schlagschattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 18.12.2023, der Schallberechnungen der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 18.12.2023 sowie der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 07.03.2024.

4.1. Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV n.F. richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV bzw. Anlage 4 UVPG). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet, dass die Auswirkungen bestehender Anlagen (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der neu beantragten Anlagen zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z.B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere indust-

rielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der bestehenden Vorbelastungsanlagen (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen den beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der neu beantragten Anlagen.

4.2. Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

4.2.1. Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen wurde in dem als Bestandteil des Antrages beigefügten Schallgutachten nachgewiesen, dass durch die beantragte Anlage (Zusatzbelastung) keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist bzw. die Zusatzbelastung irrelevant gegenüber der bestehenden Vorbelastung ist.

Die WEA wird zur Tageszeit im offenen Betrieb und zur Nachtzeit im reduzierten Betriebsmodus „OM-NR-05-0“ mit einer maximalen Leistung von 4.000 kW und maximalen Schalleistungspegel von 104,1 dB(A) betrieben. Der WEA-Typ ist weder ton- noch impulshaltig.

Die Prüfung der Gesamtbelastung durch Geräusche der beantragten WEA hat ergeben, dass die Geräuschemissionen zu keiner unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Außenbereich führen, wenn die WEA im schallreduzierten Modus zur Nachtzeit betrieben wird.

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß Nr. 6.1 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bzw. die Irrelevanz der geplanten Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten ist gewährleistet und wird im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach Inbetriebnahme sichergestellt. Der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die per Auflage in diesem Bescheid festgesetzten Werte für $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht wer-

den. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der schalltechnischen Prognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 07.03.2024 (Bericht-Nr. SG-070324-979-0028-RP-A) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, auch für die Nachtzeit im reduzierten Betrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm nach.

An dem Immissionspunkt (IP) IPK098 liegt eine geringfügige Überschreitung des Richtwertes vor, die nach Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm als irrelevant einzustufen ist. Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die beantragte WEA eingehalten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.2.2. Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Es wurden 89 Immissionspunkte untersucht. Im Umfeld der Neuplanung befinden sich 42 weitere WEA in Betrieb bzw. in Planung, die zu einer möglichen Vorbelastung beitragen können. Die jährlichen worst-case-Beschattungszeiten der 43 WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 04:40 und 123:54 Stunden pro Jahr. Für die beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass vom 08. Mai 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem Immissionsrichtwert von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag Schlagschattenwurf aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.2.3. Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus.

Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

4.2.4. Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die Abstände der WEA zu den nächsten Wohnhäusern betragen mehr als 500 m.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Zu allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) deutlich überschritten. Der WEA-Erlass vom 08. Mai 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Straßen und Wegen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Flora

Durch die Baumaßnahmen wird die vorhandene Vegetationsschicht der betroffenen Biotope in den verschiedenen Eingriffsbereichen entfernt. Eine Beeinträchtigung streng geschützter Pflanzenarten ist aufgrund fehlender Vorkommen jedoch nicht zu erwarten. Vorrangig werden intensiv genutzte Ackerflächen, unbefestigte Wege sowie Wegränder in Anspruch genommen. Der vollständige Lebensraumverlust beschränkt sich auf die vom Mastfuß eingenommenen Flächen. Auf den dauerhaften Schotterflächen kann sich zumindest Ruderalvegetation entwickeln. Negative Lebensraumveränderungen für die Vegetation, beispielsweise auch durch den Wegeausbau werden im Rahmen der ökologischen Eingriffskompensation ausgeglichen.

Die nur temporär befestigten Flächen werden wieder rekultiviert. Die Befahrbarkeit wertvoller entsprechend zu schonender Saum- und Wurzelbereiche ist im Sinne einer Eingriffsminimierung durch Stahlplatten herzustellen. Bei Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsaufgaben ist nicht von einer erheblichen Schädigung von Gehölzen auszugehen. Insgesamt können die Auswirkungen auf das Schutzgut Flora im Sinne des UVPG als gering bewertet werden.

Fauna

Die Auswirkungen auf vorkommende bzw. potentiell zu erwartende Tierarten wurden im Rahmen der durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde durchzuführenden Artenschutzprüfung untersucht. Es gibt vorbehaltlich der vollumfänglich zu beachtenden bzw. durchzuführenden Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört würden, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört würden, dass essentielle Nahrungshabitate verloren gingen oder andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst würden.

Etwaige baubedingte Auswirkungen beispielsweise auf bodenbrütende Vogelarten wie Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche in Form von Individuenverlusten oder Störungen während des Fortpflanzungsgeschehens können aufgrund der Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Angesichts der

vergleichsweise geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerstandorten und in Anbetracht der Lebensraumoptimierung durch die Anlage von Blühstreifen kommt es weder zu einem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten noch zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

Für den Kiebitz, bei dem angesichts der anlagenbedingten Scheuchwirkung ein Lebensraumverlust im Umfeld der WEA zu erwarten ist, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Durchführung von Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) zur Schaffung von optimierten Ersatzhabitaten einschließlich einer bodenbrüterfreundlichen Bewirtschaftung vermieden werden. Eine Betroffenheit weiterer windkraftsensibler, potentiell durch Schlag oder Scheuchwirkung gefährdeter brütender- oder ziehender Vogelarten kann anhand der vorgelegten Erfassungen und vertiefenden Prüfungen zum nachgewiesenen Artenspektrum bei Beachtung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Aufgrund verbleibender Prognoseunsicherheiten bezüglich der Betroffenheit von Fledermäusen wird ein Risikomanagement erforderlich, welches insbesondere artspezifische Abschaltalgorithmen sowie ein zweijähriges Gondelmonitoring vorsieht.

Insgesamt können die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna unter Berücksichtigung der festzusetzenden artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen als gering bis durchschnittlich bewertet werden.

Geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft

Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen können aufgrund der Entfernungen zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Der geplante Anlagenstandort und die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Da angesichts der zahlreichen im Umfeld vorhandenen WEA weder der Charakter des Gebiets entscheidend verändert wird, noch der besondere Schutzzweck gefährdet ist, sind auch für das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „LP15-L3“ keine relevant über das vorhandene Maß hinausgehende erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 26 (2) BNatSchG zu befürchten.

Geschützte Landschaftsbestandteile, die vorliegend in Form von Obstwiesen oder prägenden Laubbaumbeständen ausgewiesen worden sind, sind nicht betroffen.

Da bestehende Bestandslücken innerhalb der Baumreihen genutzt werden können, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Alleebäumen im Zuge der Anlagenlieferung zu erwarten.

4.4. Schutzgut Boden und Fläche

4.4.1. Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Die Neuversiegelung durch die Anlagenfundamente und für Kranstellflächen betrifft dauerhaft eine Fläche von ca. 0,19 ha. Temporär werden ca. 0,22 ha Schotterflächen hergestellt. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wiederhergestellt und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Bewertung:

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden und Fläche auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Im vorliegenden Fall sind auch in qualitativer Hinsicht keine schutzwürdigen Böden betroffen. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4.2. Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind.

Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von der WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.5. Schutzgut Wasser

4.5.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In der Gondel befinden sich ca. 1,1 m³ Öle und Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Die WEA ist demnach in der Gefährdungsstufe B nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzustufen. Die Gondelverkleidung und der Spinner wirken als allgemeine Auffangwanne, zudem sind unter einzelnen Aggregaten bereits spezielle Auffangvorrichtungen angebracht. Die Transformatoren enthalten ein nicht wassergefährdendes Isoliermittel.

Bewertung:

§ 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

4.5.2. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Die geplante WEA ist nicht betroffen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.5.3. Abstände von Gewässern

Zusammenfassende Darstellung:

Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen halten einen Abstand von mindestens 5 m zu Gewässern gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein. Gewässerquerungen sind für die von dieser Genehmigung erfasste Zuwegung nicht erforderlich.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG und Landeswassergesetz (LWG). Die Abstände nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind eingehalten, Gewässerquerungen nicht erforderlich. Daher besteht keine Betroffenheit.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.6. Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.7. Schutzgut Landschaft

4.7.1. Landschaftsbild und landschaftsrechtliche Schutzgebiete

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft wird auf die Vorgaben des § 31 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) verwiesen, wonach bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe entsprechend der vorgegebenen Wertstufe der betroffenen Landschaftsräume und der Anlagenhöhe rechnerisch ein Ersatzgeld zu ermitteln ist.

Die Summe des Ersatzgeldes ist auf 41.112,61 € ermittelt worden, was einem Kompensationsbedarf von 2.189 ÖWE entspricht, der in Form von landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen ausgeglichen wird.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der entsprechenden Ersatzleistung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Sinne des UVPG durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Eine relevante Betroffenheit der als durchschnittlich einzustufenden Erholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraums liegt angesichts der bestehenden WEA nicht vor.

4.7.2. nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung:

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. In Hinsicht auf die Erholungsfunktion ist zudem davon auszugehen, dass diese auf den vorlaufenden Planungsebenen durch die Ausweisung als Konzentrationszone des Flächennutzungsplans (FNP) bereits abgewogen wurde. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

4.8. Schutzgut kulturelles Erbe und andere Sachgüter

4.8.1. Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Boden- sowie Baudenkmäler sind im Einwirkungsbereich der geplanten WEA nicht vorhanden und haben somit keine Auswirkung auf die Schutzkriterien.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz NRW. Gemäß §§ 15-16 DSchG NRW sind zutage kommende archäologische Funde der Unteren Denkmahlbehörde anzuzeigen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

4.8.2. Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplante WEA befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe VI. 4.7.1) erfolgen sowie als Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Aufgrund des nicht vorliegenden Kulturlandschaftsbereich, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.8.3. Auswirkung auf andere Sachgüter

Auf dem Planungsgrundstück verlaufen die überregionale unterirdische Rohölpipeline L7 Venlo – Wesel der Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (RRP) sowie die Mineralölproduktpipeline 012 der Rhein-Main-Rohrleitungstransport-gesellschaft mbH (RMR). Zur Betrachtung von möglichen Gefahren aus der Luft (Gondelabsturz/Rotorverlust) wurde eine Risikobewertung für die Betriebsphase vorgelegt.

Anhand einer Gefährdungsbeurteilung der Veenker GmbH wurde festgestellt, dass die zulässigen Grenzwerte von der geplanten Anlage eingehalten werden und keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Aus der Fachbehördenbeteiligung sowie aus der Beteiligung von Infrastruktureinrichtungen wurden Auflagen formuliert und in diesen Bescheid übernommen.

4.9. Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung:

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter VI. 4.2.4). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits unter Punkt VI. 4.2.4 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.10. Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

5. Entscheidung

Die Prüfung des Antrags hat insgesamt ergeben, dass aufgrund des Inhaltes der eingereichten Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind zur Sicherstellung der Erfüllung der v. g. Grundpflichten diesem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt, deren Einhaltung und Beachtung dem Schutz der im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter dienen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sind somit gegeben. Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

VII. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann man innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in

48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5

schriftlich erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Kleve

Der Landrat

Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt

Seite 25 von 61 des Bescheides vom 02.10.2024;

Az.: 6.1/6.3-323-00586-2023-07-GV

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag




Merkert

Anlage 1

Auflistung der Antragsunterlagen

0.

0.1. Deckblatt	1 Blatt
0.2. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt

1. Antrag gemäß § 4 BImSchG

1.1. Formular 1 Antrag	5 Blatt
1.2. Projektkurzbeschreibung	4 Blatt

2. Bauvorlagen

2.1. Bauantrag (Sonderbau)	2 Blatt
2.2. Baubeschreibung	2 Blatt
2.3. Bauvorlageberechtigung.....	1 Blatt

3. Standort und Umgebung

3.1. DGK 5	1 Blatt
3.2. TK 25	1 Blatt
3.3. Amtliche Lagepläne	1 Blatt
3.4. Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
3.5. Datenblatt Anfrage §18a LuftVG.....	1 Blatt
3.6. Datenblatt BAIUD-BW	1 Blatt
3.7. Ergebnisprotokoll und Bestätigung MFC Saturn	3 Blatt

4. Kosten

4.1 Herstell- und Rohbaukosten mit FG.....	1 Blatt
4.2 Sicherheitsleistung Rückbaukosten	1 Blatt
4.3 Lebensdauer, Betriebseinstellung und Rückbau.....	1 Blatt

5. Anlagenbeschreibung

5.1. Technische Beschreibung	22 Blatt
5.2. Technische Beschreibung Farbgebung	1 Blatt
5.3. Technische Beschreibung Eigenbedarf	7 Blatt
5.4. Technische Befuerung Farbgebung und Nachtkennzeichnung	5 Blatt
5.5. Technische Beschreibung Brandschutz.....	3 Blatt
5.6. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1 Blatt
5.7. Technische Beschreibung Netzanschlussvariante	9 Blatt
5.8. Technische Daten Windenergieanlage	1 Blatt
5.9. Gondelabmessungen	1 Blatt
5.10. Technische Beschreibung Gondelschnitt.....	1 Blatt

6. Turm

6.1. Technische Beschreibung Turm und Fundament	1 Blatt
6.2. Ansichtskennzeichnung Windenergieanlage	1 Blatt
6.3. Allgemeines Brandschutzkonzept.....	11 Blatt
6.4. Standortbezogenes Brandschutzkonzept	22 Blatt
6.5. TÜV SÜD Bestätigung Typenprüfung	1 Blatt
6.6 Typenprüfung E-175 EP5 (digitale Vorlage)	172 Blatt

7. Emissionen und Immissionen

7.1. Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	1 Blatt
7.2. Technische Beschreibung Schallreduzierung	10 Blatt
7.3. Betriebsmodi	21 Blatt
7.4. Oktavbandpegel	4 Blatt

8. Sicherheit

8.1. Stellungnahme Abfallentsorgung	1 Blatt
8.1.1. Technisches Datenblatt Abfallmengen.....	1 Blatt
8.2. Technische Beschreibung Anlagensicherheit	5 Blatt
8.3. Technische Beschreibung Blitzschutz	8 Blatt
8.4. Techn. Beschr. Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3 Blatt

8.5. Arbeitsschutz Aufbau.....	1 Blatt
8.6. Gutachten TÜV NORD Eisansatzerkennung	11 Blatt
8.7. Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	12 Blatt
8.8. Notstromversorgung der Befeuerung.....	1 Blatt
8.9. Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	7 Blatt
8.10. Maßnahmen Betriebseinstellung	1 Blatt
8.11. TB Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	4 Blatt
9. Gutachten	
9.1. LBP	19 Blatt
9.2. ASP	52 Blatt
9.3. Schattengutachten	27 Blatt
9.4. Schallberechnung Tagbetrieb.....	10 Blatt
9.5. Schallgutachten Nachtbetrieb.....	38 Blatt
9.5.1 Schallgutachten Nachtbetrieb Anhang (digitale Vorlage).....	92 Blatt
9.6 Turbulenzgutachten.....	82 Blatt
9.7 Gutachten Leitungsgefährdung.pdf.....	26 Blatt

Anlage 2

Nebenbestimmungen

II.

Auflagen

Allgemeines

1.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörden jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

2.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Der Baubeginn ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Kreis Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt, Immissionsschutz) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

4.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Kreis Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt, Immissionsschutz) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss eine Woche vor Inbetriebnahme vorliegen.

Immissionsschutz

Auflagen:

5.

Das **Schalltechnische Gutachten der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 07.03.2024 (Bericht-Nr. SG-070324-979-0028-RP-A)** ist Teil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der von der Genehmigung erfassten WEA E6 zu beachten.

6.

Die Windenergieanlage E6 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose der **AL-PRO GmbH & Co. KG vom 07.04.2024** in der Betriebsweise „OM-NR-05-0“ mit einer maximalen Leistung von 4.000 kW gemäß den Herstellerangaben, Dokument Nr. D02772014/2.0-de vom 29.0.2023, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP [dB(A)]
L _{W,Okt} [dB(A)]	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0	68,7	102,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	70,4	103,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1	70,8	104,1

Die maximal zulässigen Emissionswerte für das Oktavspektrum L_{e,max,Okt} sind beim emissionsseitigen Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs im Rahmen von Abnahme und Überwachung zu berücksichtigen.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und gelten als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7.

Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 7 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB 7 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmung 7 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Kleve schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Kleve darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

8.

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

9.

Der Immissionsschutzbehörde ist **zur Inbetriebnahme** eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Herstellerangaben zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist. Kann

eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.

10.

Die WEA E6 muss mit einer Einrichtung zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, elektr. Leistung, Drehzahl) versehen sein. Die Daten sind rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu speichern; auf Anforderung sind die Daten der Immissionsschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

11.

Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA E6 ist durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis entsprechend des Erlasses zur „Einführung der „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ vom 29.11.2017 i. V. m. den Nebenbestimmungen Nr. 6. und 7. zu führen, dass die Emissionsdaten der Anlage nicht höher sind als diejenigen, die der Genehmigung zugrunde gelegt wurden. Spätestens **zwei Monate nach Inbetriebnahme** ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Art und Umfang der Messung, die durch einen unabhängigen Gutachter nach §§ 26/28 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erfolgen hat, sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Das Geräuschemissionsverhalten der Windenergieanlage ist soweit möglich im gesamten Arbeitsbereich FGW-konform ermitteln zu lassen. Abweichungen von einer FGW-konformen Messung sind mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde möglich, soweit diese vom Gutachter stichhaltig begründet werden.

Ein Exemplar des Messberichts und, falls für den Nachweis erforderlich, das Exemplar einer erneuten Ausbreitungsrechnung unter Einbeziehung des Messergebnisses ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

12.

Die von der Genehmigung erfasste WEA ist so zu betreiben, dass die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung durch Schattenwurfimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen, an den im Einwirkungsbereich der Anlagen gelegenen Wohnhäusern, einschließlich deren intensiv genutzte Außenbereiche, insgesamt den Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min pro Tag nicht überschreitet.

Die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten insgesamt darf 8 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

Die möglichen Immissionsorte ergeben sich aus der **Berechnung der Schlagschattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 18.12.2023 (Bericht-Nr. SSG-041223-979-0027-RP-R1)**, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

13.

Um sicherzustellen, dass es an den in den Einwirkungsbereichen der WEA gelegenen Grundstücken mit zu schützender Bebauung nicht zu einer erheblichen Belästigung durch den von der Rotation der Rotoren verursachten Schattenwurf kommen kann, ist die Windenergieanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die Anlage für die Zeit des Schattenwurfes abschaltet, sobald die in Nebenbestimmung Nr. 13 genannten Richtwerte überschritten werden.

Dabei gelten für Abschalteinrichtungen, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigen, die realen Werte; für Abschalteinrichtungen ohne Berücksichtigung meteorologischer Parameter, die astronomisch möglichen Werte.

14.

Spätestens zur Inbetriebnahme der WEA E6 ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Zusammenstellung vorzulegen, aus der die erforderlichen Abschaltzeiten für die Anlage, bezogen auf die Aufpunkte, an denen laut Schattenwurfanalyse die in Nebenbestimmung Nr. 13 genannten Schattenwurfzeiten überschritten werden, hervorgehen.

Bei der Ermittlung der Abschaltzeiten sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- a. Es sind alle Grundstücke mit zu schützender Bebauung (Nebenbestimmung Nr. 13), an denen Schattenwurf möglich ist, bis zu einem Abstand zu berücksichtigen, in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird.
- b. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung der zu schützenden Bereiche an den Immissionsorten (z. B. Fenster, Terrassen, Balkonflächen) zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen ist die Bezugshöhe 2 m über Grund.

- c. An Grundstücken mit zu schützender Bebauung (Nebenbestimmung Nr. 13), an denen durch die Vorbelastung die in Nebenbestimmung Nr. 13 genannten Richtwerte bereits überschritten sind, darf durch die von der Genehmigung erfasste Anlage kein zusätzlicher Schattenwurf erfolgen.

Der Betreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde **zur Inbetriebnahme** einen Nachweis über die Einmessung der Immissionsorte und die entsprechende Programmierung der Anlagensteuerung vorzulegen.

15.

Sofern die Lage ständiger Arbeitsplätze, die am Tag der Genehmigungserteilung bereits vorhanden waren, in den von Schattenwurf betroffenen Betriebsstätten vom Betreiber nicht oder nicht vollständig ermittelt werden kann, ist beim Auftreten und Feststellen entsprechender Belästigungen auf Verlangen der Kreisverwaltung Kleve eine entsprechende Nachprogrammierung der Abschaltautomatik gegen Schattenwurf vornehmen zu lassen.

16.

Die Abschaltzeiten der WEA aufgrund von Schattenwurf sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu erfassen, zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentationen sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen zu übersenden.

17.

Stellt sich nach Inbetriebnahme der WEA heraus, dass die eingestellten Zeitfenster für die Abschaltung der Anlagen den Schattenwurf auf das betroffene Grundstück nicht korrekt erfassen, ist eine entsprechende Nachprogrammierung vornehmen zu lassen.

18.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, wodurch erhöhte Emissionen der Anlage hervorgerufen werden können, sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die zur kurzfristigen Abstellung der Störung erforderlich sind.

Hinweise:

- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG).
- Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht erforderlich oder nicht nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt wird, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Einer Genehmigung bedarf es ferner nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden.
- Die WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Gesamtbelastung durch Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweils gültigen Immissionsrichtwerte – gemessen und bewertet nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 – während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Zusatzbelastung durch die von der Genehmigung erfasste WEA zuzüglich der Vorbelastung durch vorhandene Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen. Maßgebliche Immissionsorte definieren sich nach Nr. 2.3 i. V. m. Anhang A.1.3 der TA Lärm.

Wasserwirtschaft

Auflagen:

19.

Entstandene Leckagen sind unverzüglich mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

20.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder in ein Gewässer gelangen können, sind der örtlichen Ordnungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Kleve - während und außerhalb der Dienstzeit – über die ständig besetzte Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz unter der **Ruf-Nr.: Tel. 02821/771-0 und FAX: 02821/771-161** unverzüglich anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Hinweise:

- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- Die Windenergieanlage WEA 07.19 (WEA E6) ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle durch anerkannte Sachverständige gemäß § 52 AwSV überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde – unaufgefordert zu übersenden.
- Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist dem Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde - auf Anforderung vorzulegen.
- Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-Instandhaltungs- und Notfallplan gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellen und dem Kreis Kleve auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu unterweisen.

- Enthalten baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- Sollte für die Errichtung der Windkraftanlage eine Grundwasserhaltung notwendig sein, so ist diese rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve zu beantragen.
- (<https://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/bauvorhaben-private-bauvorhaben/>)

Bodenschutz / Abfallwirtschaft

Auflagen:

21.

Bei Abtragung und Aufmietung des abzuschiebenden/auszuhebenden Bodenmaterials ist gemäß den einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 19639 und/oder DIN 18915) vorzugehen. Das Bodenmaterial ist, getrennt nach den jeweiligen Bodenarten und ggf. nach Empfindlichkeit der jeweiligen Bodenhorizonte, separat zwischenzulagern und den DIN-Normen entsprechend aufzumieten.

22.

Für Bodenmaterial, das bis zur späteren Wiederverwendung vor Ort zwischengelagert wird, ist der Unteren Bodenschutzbehörde in einem Lageplan darzustellen wo konkret, auf welchem Grundstück und über welchen Zeitraum die Zwischenlagerung erfolgen soll.

23.

Bei einer Lagerung von über 2 Monaten ist das jeweils aufgemietete Bodenmaterial unmittelbar nach Erstellung der Bodenmiete durch geeignete Einsaat zu Begrünen; die Bodenmieten dürfen nicht befahren oder verdichtet werden (vgl. DIN 19639).

24.

Jegliche Verwendung von Ersatzbaustoffen (Aschen, Schlacken, RC-Material etc.) ist sowohl für dauerhaft als auch für temporär angelegte Flächen gem. § 25 Ersatzbaustoffverordnung vollumfänglich zu dokumentieren (Lieferscheine nach dem Muster in der Anlage 7 der ErsatzbaustoffV und Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV).

Das Deckblatt und die Lieferscheine sind dem Grundstückseigentümer auszuhändigen und von diesem so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist; die Dokumente sind der Unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

25.

In temporär benötigten Bereichen (Zuwegungen, Kurvenradien, Montage- und/oder Lagerflächen etc.) sind Vorkehrungen zu treffen, die den vorhandenen Boden vor schädlichen Bodenveränderungen (Verunreinigungen, Verdichtungen etc.) schützen. Die betroffenen Flächen und die vorgesehenen Vorkehrungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde verbindlich darzustellen.

26.

Die detaillierten Ausführungsplanungen zu Nebenbestimmung 23 und 26 müssen der Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Erdarbeiten vorliegen.

27.

Auf temporär zu befestigenden Flächen ist der vorhandene (Ober-)Boden vor dem Aufbringen mineralischer Gesteinsschüttungen z.B. durch das Aufbringen eines reißfesten Trenngewebes (z.B. Geovlies) abzudecken, um die spätere vollständige Wiederaufnahme der aufgetragenen Materialien zu ermöglichen.

28.

Jeglicher Materialeinbau auf temporär angelegten Baustraßen, Wegen und Bauflächen ist wieder vollständig zu entfernen und entstandene Verdichtungen sind wieder tiefgründig aufzulockern. Der Verbleib des Materials ist der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

29.

Für sämtliches Bodenmaterial, das nicht auf dem jeweiligen Grundstück wiederverwertet werden kann, an dem es angefallen ist, ist der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve vorab darzustellen, wieviel Bodenmaterial, nach Bodenarten (Mutterboden, Unterboden etc.) getrennt, abgefahren werden muss, und wie und wo es jeweils verwertet werden soll.

30.

Für die zurückzubauenden Windkraftanlagen sind die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Hinweise:

- Für die Verwendung bestimmter Ersatzbaustoffe (z.B. Stahlwerksschlacken) ist die Anzeigepflicht gemäß § 22 EBV zu beachten (Vorabanzeige: 4 Wochen vor einem Einbau sowie Abschlußanzeige: 2 Wochen nach dem Ende des Materialeinbaus). Das Formular zur Anzeige nach Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) steht auf der Homepage des Kreises Kleve unter dem Reiter „Recycling-Baustoffe“ zur Verfügung.
- Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen ist mit einem höchstmöglichen Grundwasserstand von 28,20 m ü. NN zu rechnen.
- Flächen und Bereiche, die im Zuge der Bauarbeiten verdichtet und im Anschluss an die Arbeiten nicht wieder gelockert wurden, werden, ebenso wie Bereiche, in denen nicht zugelassenes Material eingebaut wurde, als „Verdachtsflächen für schädliche Bodenveränderungen“ im Sinne des BBodSchG¹ erfasst.
- Den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend, gilt jegliches Bodenmaterial dessen man sich entledigen will oder muss, als Abfall (§ 2 Satz 2 Ziffer 11 sowie § 3 Satz 1 und 2 KrWG).

¹ Bundesbodenschutzgesetz

- Gemäß § 2 a Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz –LKrWG- ist ab 500 m³ Bodenaushub die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes verpflichtend und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve auf Verlangen vorzulegen.
- Wird Bodenmaterial nicht auf dem Grundstück wieder verwendet von dem es abgeschoben wurde und/oder als Aushub angefallen ist, sind vor einem Wiederaufbringen oder einem Wiedereinbau ggf. Anzeigepflichten nach LBodSchG² sowie BBodSchV³ zu beachten.

Landschafts- und Naturschutz

Auflagen:

31.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 30 (1), Nr. 4 LNatSchG NRW dar.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die in der vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 15. Dezember 2023 des Büros e-coda dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind daher vollumfänglich zu beachten bzw. durchzuführen.

Dementsprechend sind zum Schutz von Boden und Biotopen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zufahrten haben möglichst erfolgen über das vorhandene Wegenetz zu erfolgen.
- Bereits ab Beginn der Baufeldfreimachung ist eine ökologische/bodenkundliche Baubegleitung einzurichten.
- Zuwegung und Kranstellflächen sind unter Verwendung von naturraumtypischem Naturschotter oder außerhalb der Waldbiotope mit Gütesiegel zertifiziertem Recyclingschotter zur Reduzierung

² Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

³ Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung

- des Versiegelungsgrades und Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Oberbodens und damit auch zur Minimierung der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, herzustellen.
- Nur temporär beanspruchte Zuwege-, Montage- und Lagerflächen sind durch Auslegen mit Baggermatten vor übermäßigen Verdichtungen zu schützen. Unvermeidliche Verdichtungen sind durch Lockern des Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen.
 - Es hat kein Befahren von stark vernässten Böden stattzufinden.
 - Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist zu prüfen, inwieweit weitere Schutzmaßnahmen an Gehölzbiotopen notwendig sind (z.B. Prüfung von Baumhöhlen auf einsitzende Fledermäuse).
 - Unvermeidliche Eingriffe in Gehölzbiotop sind durch Nachpflanzen und Lückenschlüsse in den beanspruchten Gehölzbiotopen soweit wie möglich auszugleichen.
 - Ausgebauter Boden ist sachgerecht - getrennt nach Ober- und Unterboden - gelagert und den ursprünglichen Lagerungsverhältnissen entsprechend schichtgerecht wieder einzubauen (Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen gemäß DIN 18915 und 197311).
 - Die Vermischung von für Wiedereinbau vorgesehenem Boden mit Fremdmaterialien ist zu vermeiden.
 - Die Bodenmieten und langfristig unbedeckter Boden sind zu begrünen.
 - Bauzeitlich genutzte Saum-/Randstreifen sind durch Einsaat von regionalem Saatgut für extensive, blütenreiche Saumstreifen heimischer Arten wiederherzustellen.
 - Tropfverluste durch Baustellenfahrzeuge sind zu verhindern.
 - Die Einhaltung des Grundwasserschutzes ist durch umfangreiche technische Einrichtungen an der WEA sicherzustellen.

32.

Der zum ökologischen Ausgleich der nachteiligen Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft ermittelte Kompensationsbedarf von **2.189 ÖWE** ist durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto im Kompensationsraum K02 '*Niederrheinisches Tiefland*' oder durch eine wertgleiche Umsetzung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge zu kompensieren.

Die Flächen und Maßnahmen müssen geeignet sein, multifunktional auch die Eingriffe in den Boden auszugleichen.

Die dauerhafte Herstellung eines Blühstreifens im Bereich einer vormaligen Ackerfläche kann multifunktional als Ausgleich angesehen werden.

33.

Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von **41.112,61 €** an den Kreis Kleve zur zweckgebundenen Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu zahlen.

34.

Das Ersatzgeld ist bei Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens **61000007403/6170** auf eines der Konten des Kreises Kleve zu entrichten.

35.

Vorhandene Gehölze, Allee- oder Straßenbäume sind im Zuge der Anlagenlieferung im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich unversehrt zu erhalten. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist entsprechend zu beachten.

36.

Vorhandene Saumstrukturen und Ackerrandstreifen sind zu erhalten, ggf. mit Stahlplatten zu sichern.

37.

Um eine Materialvermischung zu verhindern und einen vollständigen Rückbau von temporär ertüchtigten bzw. erweiterten Flächen und Zuwegungen zu gewährleisten, sind die eingebauten Schottertragschichten mit Geotextilien von der anstehenden Bodenschicht zu trennen. In Anspruch genommene Saumstrukturen sind wiederherzustellen.

38.

Für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA ist bei der UNB eine Genehmigung zu beantragen.

39.

Die im vorgelegten Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung des Büros ecoda vom 15. Dezember 2023 aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vollumfänglich zu beachten bzw. durchzuführen.

40.

Zum vorsorglichen Schutz brütender Vogelarten ist ein entsprechendes Bauzeitenfenster von Anfang September bis Ende Februar einzuhalten.

Neben der Baufeldräumung und dem Baubeginn gilt diese zeitliche Einschränkung auch für die Beanspruchung der Wegränder und Feldraine im Zuge der Anlagenlieferung bzw. des Wegeausbaus und der Schaffung der Kranstellfläche.

Sofern dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden kann, wird eine sichernde Begehung durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung erforderlich.

Während der Brutperiode kann mit dem Bau begonnen werden, sofern fachgutachterlich bestätigt werden kann, dass kein aktuelles Brutgeschehen durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird.

41.

Um eine vorgezogene Kompensation für den anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigten Lebensraum des Kiebitzes sowie auch des Rebhuhns und der Feldlerche zu schaffen, sind Maßnahmen in der Feldflur in einer Größenordnung von 3,0 ha einschließlich Gelegeschutz durch angepasste Bewirtschaftungszeiten sowie die Schaffung eines artenreichen Blühstreifens im räumlichen Zusammenhang in der Größe von ca. 1.000 m² erforderlich.

In die Blühstreifen sind durch Einsaatlücken sog. Lerchenfenster zu integrieren.

Bei der Planung und Umsetzung sind die nachfolgenden Hinweise und Maßnahmen Erläuterungen zu beachten.

Hinweise:

Da durch die WEA E6 ein Revierzentrum ganz unmittelbar betroffen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung des 100m-Radius` ein Bedarf von 3,0 ha.

Für Maßnahmen in der Feldflur ist die ackerbauliche Nutzung zu extensivieren und auf den Anbau von Hackfrüchten, Mais oder Gemüse zu beschränken.

Vom 22. März bis zum 20. Mai sind bearbeitungsfreie Schonzeiten einzuhalten.

Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März nicht möglich ist, kann in Absprache mit der UNB eine Bodenbearbeitung bis zum 31. März erfolgen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine bis zu 10 Tage vorgezogene Bodenbearbeitung im Mai ist nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der UNB möglich.

Zur Schaffung eines geeigneten, offenen und weitgehend vegetationsfreien Bruthabitats sollte die letzte Bodenbearbeitung optimalerweise im November des Vorjahres stattfinden. Auf etwaige Zwischenfrüchte sollte vorsorglich verzichtet werden; ansonsten sind diese rechtzeitig (möglichst im Januar) zu beseitigen.

Besonders günstig wäre die Einbeziehung von Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes (Radius 1.000 m) in das Maßnahmenkonzept.

Die Anlage insektenreicher Blüh- oder Schutzstreifen ist als vorgezogene Artenschutzmaßnahme für den Kiebitz nur in Kombination mit einer kiebitzgerechten Bewirtschaftung unmittelbar angrenzender Ackerflächen und in ausreichendem Abstand zu vertikalen Strukturen wirksam.

Die Maßnahme optimiert im Hinblick auf das Fortpflanzungsgeschehen nur die Voraussetzungen einer erfolgreichen Jungenaufzucht (Deckung und Nahrung) und nicht das vorangehende Brutgeschäft, für welches regional überwiegend Ackerstandorte genutzt werden.

Die Saatgutmischung für die Blühstreifen, die aus gesicherter regionaler Herkunft stammen muss und mit einer relativ geringen Aussaatstärke von maximal 7 kg/ha auszubringen ist, ist so zusammenzustellen, dass sich eine geeignete Vegetation entwickeln kann.

Um einen lückigen, arten- bzw. insektenreichen Vegetationsbestand zu erreichen, ist der Anteil stark deckender Kräuter gering zu halten. Auf eine Beimischung von Gräsern ist zu verzichten.

Es ist ein regelmäßiger Flächenumbruch in Verbindung mit einer Neueinsaat im Herbst in mehrjährigen Abständen auf abschnittsweise wechselnden Flächen durchzuführen, so dass kein dichtes Überwachsen durch hochwüchsige Gräser oder Kräuter stattfinden kann (Mosaikmanagement).

Die Lebensraumverluste weiterer Bodenbrüter der Feldflur werden multifunktional mitausgeglichen.

42.

Die Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen und durch einen entsprechenden Nutzungsvertrag langfristig zu sichern. Die fachlich relevanten Vertragsabschnitte sind ebenfalls rechtzeitig mit der UNB abzustimmen.

43.

Die Durchführung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen hat so zu erfolgen, dass die Wirksamkeit vor der Lebensraumbeeinträchtigung gewährleistet ist.

Hinweise:

Die Maßnahmen für brütende Kiebitze müssen aufgrund des anlagebedingten Meideverhaltens vor der Errichtung des WEA-Turmes funktionserfüllend hergestellt sein.

Sofern die Errichtung des Turmes außerhalb der Brutzeiten erfolgen sollte, muss die Funktionserfüllung der jeweiligen Maßnahmen spätestens vor der unmittelbar folgenden Brutperiode gegeben sein (Reviersuche Kiebitz ab Anfang März).

Dabei ist die zeitliche Komponente einer Einsaat bis zur tatsächlichen Funktionserfüllung zu beachten (Optimaler Einsaattermin: Aug./Sept.).

44.

Bei der Umsetzung der o.g. Maßnahmen sind die Vorgaben im Leitfaden des Ministeriums (MKULNV NRW) "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" und die in den jeweiligen Maßnahmensteckbriefen aufgeführten Maßnahmen Erläuterungen zu beachten.

45.

Für den Kiebitz ist ein maßnahmen- sowie auch ein populationsbezogenes Monitoring durchzuführen.

Dabei sind die Vorgaben im Leitfaden des Ministeriums (MKULNV NRW) "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung - Bestandserfassung und Monitoring" zu beachten.

Die Ergebnisse sind der UNB zwecks weiterer Abstimmung des Risikomanagements rechtzeitig mitzuteilen.

Hinweis:

Da es sich um ein landesweit bedeutsames Kiebitzvorkommen handelt, ist gemäß Leitfaden des Ministeriums (MKULNV NRW) "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" ein populationsbezogenes Monitoring erforderlich, um den Erfolg der Artenschutzmaßnahme nachzuweisen bzw. ggf. nachbessern zu können.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, inwieweit die optimierten Flächen angenommen werden und ob sich negative Auswirkungen auf die Population vor Ort bemerkbar machen. Bei einer entsprechenden Auswertung kann beispielsweise auf die alljährlichen Erfassungen zurückgegriffen werden.

Ggf. könnte die Schaffung weiterer bzw. die Optimierung bestehender kiebitzgerecht bewirtschafteter Flächen erforderlich werden.

46.

Auf eine Mastfußbereichsbepflanzung sowie auf Gehölzpflanzungen im Umfeld der WEA ist zu verzichten, da dadurch das Vorkommen von Insekten, Kleinsäugern und Singvögeln gefördert und eine Nutzung dieser Bereiche durch Greifvögel als Jagdhabitat begünstigen würde.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist dementsprechend möglichst bis an den Mastfuß heran vorzusehen. Die verbleibende Mastfußbrache ist somit möglichst klein zu halten und es hat zur Reduktion des Nahrungsangebotes für Greifvögel keine Nutzung als Kurz-Mahdfläche (März - Juli) erfolgen. Eine Mahd (bzw. Mulchen/Umbruch) der Mastfußbrache hat nur im ausgehenden Winter in einem mehrjährigen Pflegerhythmus zu erfolgen.

47.

Zum Schutz der nachgewiesenen Fledermäuse sind Abschaltzeiten zu beachten und es ist ein Gondelmonitoring zur Implementierung von fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen durchzuführen (s. Anlage Fledermäuse).

48.

Die WEA ist im Zeitraum vom **01. April bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und kein Dauerregen.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen.

Nach Aufforderung sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein pdf) an die UNB zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sollen so exportiert werden, dass zu einer WEA gehörige Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für jede WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s), Ø Gondelaußtemperatur (°C), Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- zusätzlich Ø Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und Ø Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben).

49.

Es wird empfohlen für den Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober für zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011⁴ von einem nachweislich qualifizierten Fachgutachter durchzuführen.

Im Ergebnis der vorzulegenden Beurteilung können standortspezifische Abschaltalgorithmen erarbeitet werden. Mit Hilfe dieser Abschaltalgorithmen können die o.g. vorsorglichen Abschaltzeiten für die Anlage angepasst, ergänzt oder aufgehoben werden.

In Abstimmung mit der UNB können ggf. auch die Gondelmonitorings von benachbarten, vergleichbaren Anlagen zugrunde gelegt werden.

50.

Bei etwaigen Gehölzanpflanzungen im Umfeld der WEA ist die leitende Wirkung linearer Gehölzstrukturen insbesondere für Fledermäuse zu beachten.

⁴ Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann und M. Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

Von einer Anpflanzung zum WEA-Standort hinführender Gehölzstrukturen ist abzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Baurecht / Brandschutz

Auflagen:

51.

Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB die Rückbauverpflichtung durch Bankbürgschaft zugunsten des Kreises Kleve sichergestellt ist und die Annahmestätigung für die Bürgschaft seitens des Kreises Kleve vorliegt (Bedingung). Die Bürgschaft ist beim Kreis Kleve zu hinterlegen. Die Rückbausicherung ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung eines Geldinstitutes unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechterhaltung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Höhe von **225.160,00 €** sicherzustellen.

52.

Die Bauausführung in statisch- konstruktiver Hinsicht hat nach dem typengeprüften Standsicherheitsnachweis des TÜV Süd Industrie Service GmbH zu erfolgen.

- a. **Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns** ist der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie oder er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde.
- b. **Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung** ist der Bauaufsichtsbehörde von der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit eine Bescheinigung vorzulegen, wonach sie oder er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den typengeprüften Nachweisen errichtet worden ist, § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018. Die erforderlichen

Abnahmen und Kontrollen während der Bauausführung sind rechtzeitig bei dem Prüfingenieur zu beantragen.

53.

Das anlagenspezifische Brandschutzkonzept bezogen auf den Typ Enercon E-175 EP5 vom 13.10.2022 aufgestellt vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeier (BV-Nr. E-175EP5/162/HT Index A) sowie das standortbezogene Brandschutzkonzept von Görtzen Ingenieure vom 19.12.2023 (Projektnr.1398-17-03.1 Version 1) ist bei der Ausführung zu beachten und umzusetzen.

54.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen zur Prüfung des Brandschutzes vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den Nachweisen über den Brandschutz errichtet worden ist, § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018.

55.

Die Erschließung erfolgt über die öffentlichen Wege der Gemeinde Kerken. Evtl. erforderliche, bauliche Veränderungen bzw. Ausbaumaßnahmen sind rechtzeitig mit der Gemeinde Kerken bzw. mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragsstellers.

56.

Die Transportgenehmigungen sind gesondert zu erfragen. Allen dort gemachten Auflagen und Bedingungen ist Folge zu leisten.

57.

Nach Feststellung der zugelassenen Transportwege ist die zusätzliche Befestigung in Kurven- und Randbereichen mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

58.

Zur Erschließung des Baugrundstückes ist die Erstellung einer Zufahrt erforderlich. Die Höhenlage der privaten Befestigung ist auf jeden Fall mit der Gemeinde Kerken abzustimmen.

59.

Die elektrischen Anlagen sind unter Beachtung der VDE-Vorschriften 0100 entsprechend der jeweiligen Nutzungsart der einzelnen Räume auszuführen.

60.

In die elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutz gegen Auftreten zu hoher Berührungsspannungen und gegen Brandgefahren einzubauen. Über die Wirksamkeit der angewandten Schutzmaßnahmen und die Erfüllung der einschlägigen VDE-Vorschriften ist von der ausführenden Firma der Nachweis zu erbringen.

61.

Die WEA darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung in Betrieb genommen werden.

62.

Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung (Bzb-F) hat der Betreiber der Anlage gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die fachgerechte Errichtung und den sicheren Betrieb durch entsprechende Prüfzeugnisse, Protokolle etc. nachzuweisen § 82 Abs. 4, 7, 8 BauO NRW 2018.

63.

Die Inbetriebnahme der WEA kann vom Hersteller in eigener Verantwortung durch sachkundige Personen vorgenommen werden. Der ordnungsgemäße Zusammenbau, insbesondere der Rotorblätter und deren Funktion, ist durch den Aufsteller zu bescheinigen und dem Landrat des Kreises Kleve - Bauaufsichtsbehörde - vorzulegen.

64.

Ein **Inbetriebnahmeprotokoll** ist dem Landrat des Kreises Kleve – Bauaufsichtsbehörde - vorzulegen sowie dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenheft auszuhändigen.

65.

Es muss eine Bestätigung enthalten, dass

- die Auflagen des Prüfbescheides sowie der dazugehörigen Prüfberichte und der gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind,
- die errichtete WEA mit dem für diese WEA ausgestellten Typenbescheid identisch ist (Konformitätsbescheinigung),
- und dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde.

66.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter sind an der Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung (Bzb-F) zu beteiligen.

(Anmerkung: Der Landrat des Kreises Kleve – Bauaufsichtsbehörde - kann entsprechend § 58 Abs. 5 BauO NRW 2018 zur Erfüllung dieser Aufgabe Sachverständige bzw. sachverständige Stellen hinzuziehen.)

67.

Für die WEA sind Betriebsanweisungen vorzuhalten und Wartungspflichtenhefte zu führen. Eine Ablichtung dieser Unterlagen ist dem Landrat des Kreises Kleve – Bauaufsichtsbehörde - bei der Bzb-F vorzulegen.

68.

Durch die im Antrag beschriebenen Maßnahmen bei Eisansatz ist sicherzustellen, dass die Anlagen bei drohendem Eisansatz stillstehen; ein Betrieb der Anlagen ohne Eisansatzerkennung ist nicht zulässig.

69.

Das Gutachten „Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren“ aufgestellt vom der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (Bericht-Nr.: 8111 881 239 Rev. 5) vom 19.09.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung und dem Betrieb zu beachten.

70.

Am Fuß der Anlagen sind in Augenhöhe Warntafeln mit der Aufschrift „**Eisabwurf möglich! Bitte ausreichend Abstand halten!**“, aus angemessener Entfernung gut lesbar, dauerhaft anzubringen.

71.

Vor Baubeginn hat die Bauherrin oder der Bauherr den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen, § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018.

72.

Die entsprechende Person muss eine Qualifikation nach § 56 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorweisen können, d. h. sie muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.

73.

Bitte verwenden Sie für die Mitteilung das beigegefügte Formular der Baubeginnanzeige.

74.

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen, § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018.

75.

Jedes Unternehmen ist für die mit den öffentlich- rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sowie die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Es hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den ange-

wandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Es hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass es für die Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt, § 55 Abs. 1, 2 BauO NRW 2018.

76.

Sofern Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter gem. § 56 Abs.2 BauO NRW 2018 beauftragt werden, sind diese in der Baubeginnanzeige zu benennen.

77.

Für dieses Bauvorhaben ist eine Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus nicht erforderlich. Die Anzeige durch die Bauherrschaft, gem. § 84 Abs.2 BauO NRW 2018, entfällt somit.

Luftverkehr

Auflagen:

78.

Die Windenergieanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden:

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe WEA in Meter ü. NHN
WEA E6	06°24'23,4" / 51°27'00,0"	282,00 m

79.

Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4)“, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie

durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der

Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerebene automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerebene bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil behalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere

Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

80.

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

81.

Das Datum des Baubeginns der Anlage ist mir mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

82.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

83.

Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr, mir einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

84.

Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

85.

Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Wasserwirtschaft – Dezernat 54 A Bezirksregierung Köln

Auflagen:

86.

Der Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage muss jederzeit auch mit größeren Fahrzeugen, z. B. zur Durchführung von Reparaturarbeiten, zugänglich sein und darf nicht überlagert oder überbaut werden.

87.

Der Schutzstreifen ist in Abstimmung mit dem Betreiber ggf. zu kennzeichnen.

88.

In der Nähe des Schutzstreifens dürfen Geräte nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Rohrfernleitung ausgeschlossen ist.

89.

Erforderliche Bautätigkeit im Nahbereich der Rohrfernleitung wie z. B. Baggerarbeiten, Verlegung von Erdleitungen bzw. –kabel dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers, unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

90.

Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen dürfen nur nach Absprache und im Einverständnis mit dem Betreiber, unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

91.

Eine Freilegung der Rohrfernleitung darf nur in Abstimmung mit den Rohrfernleitungsbetreibern, mittels Handschachtung erfolgen.

92.

Die Rohrfernleitungsbetreiber sind aufgrund des zu erwartenden schweren Maschineneinsatzes vor Beginn der Errichtung der Windenergieanlage über geplante Bau- und Lagerflächen sowie über Ver-

kehrswegen zu informieren. Sich hieraus ergebende notwendige Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlage sind mit dem Betreiber abzustimmen.

93.

Vor Errichtung und Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind die Rohrfernleitungsbetreiber über die geplanten technischen Maßnahmen zur Energieerzeugung und -verteilung umfassend zu informieren. Die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz des kathodischen Korrosionsschutzes der Rohrfernleitungsanlage sind abzustimmen.

94.

In Absprache mit dem Rohrfernleitungsbetreiber ist im Vorfeld zu ermitteln, ob weitere Sicherungsmaßnahmen während Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind.

Bundeswehr

Auflage:

95.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0738-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Bodendenkmalpflege

Auflage:

96.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Kerken als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Au-

Kreis Kleve
Der Landrat

Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt

Seite **61** von **61** des Bescheides vom 02.10.2024;

Az.: 6.1/6.3-323-00586-2023-07-GV

gustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).